

Änderung der Mutterschafts-Richtlinien

Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 3. Juli 1987 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Neufassung vom 10. Dezember 1985 wie folgt zu ändern:

1. Die Sätze 2 und 3 der Präambel erhalten folgende Fassung:

„Die Kosten trägt die Krankenkasse. Zur sinnvollen Verwendung der Mittel sollen die folgenden Richtlinien beachtet werden.“

2. In Abschnitt „Allgemeines“ erhält die Nr. 7. c folgende Fassung:

„c) Serologische Untersuchungen auf Infektionen
– z. B. Lues, Röteln
– bei gefährdeten Personen auf Hepatitis B
– bei begründetem Verdacht auf Toxoplasmose und andere Infektionen

– zum Ausschluß einer HIV-Infektion; auf freiwilliger Basis nach vorheriger ärztlicher Beratung der Schwangeren sowie
– blutgruppenserologische Untersuchungen während der Schwangerschaft (s. Abschnitt C)“

3. In Abschnitt A. wird Nr. 1. Absatz 2 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Beratung soll sich auch auf die Risiken einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung erstrecken. Dabei soll der Arzt auch über die Infektionsmöglichkeiten und deren Häufigkeit bei bestimmten Verhaltensweisen informieren.“

4. In Abschnitt A. erhält Nr. 6. folgende Fassung:

„6. Untersuchungen nach Nr. 4 können auch von einer Hebamme im Umfang ihrer beruflichen Befugnisse (Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Hal-

tung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne sowie allgemeine Beratung der Schwangeren) durchgeführt und im Mutterpaß dokumentiert werden, wenn der Arzt dies im Einzelfall angeordnet hat oder wenn der Arzt einen normalen Schwangerschaftsverlauf festgestellt hat und daher seinerseits keine Bedenken gegenüber weiteren Vorsorgeuntersuchungen durch die Hebamme bestehen. Die Delegation der Untersuchungen an die Hebamme entbindet den Arzt nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der von ihm vorzunehmenden Untersuchungen (Untersuchung des Urinsediments, ggf. bakteriologische Untersuchung, Hämoglobinbestimmung, Ultraschalluntersuchung sowie die Untersuchungen bei Risikoschwangerschaft).“

5. In Abschnitt C. erhält Nr. 1. folgende Fassung:

„1. Bei jeder Schwangeren sollte in einem möglichst frühen

FASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Zeitpunkt aus einer Blutprobe

a) der TPHA (Treponema-pallida-Hämagglutinationstest) als Lues-Suchreaktion (LSR),

b) der Röteln-Hämagglutinationshemmungstest (Röteln-HAH),

c) gegebenenfalls ein HIV-Test,

d) die Bestimmung der Blutgruppe und des Rh-Faktors D, e) ein Antikörper-Suchtest (AK), durchgeführt werden.

6. In Abschnitt C. Nr. 1. erhalten die Ausführungen „Zu a)“ folgenden 2. Absatz:

„Bei der Lues-Suchreaktion ist lediglich die Durchführung und nicht das Ergebnis der Untersuchung im Mutterpaß zu dokumentieren.“

7. In Abschnitt C. Nr. 1. erhalten die Ausführungen „Zu c)“ und „Zu d)“ die Bezeichnungen „Zu d)“ und „Zu e)“. Es wird folgender Wortlaut „Zu c)“ eingefügt:

„Zu c): Aus dem Blut der Schwangeren ist ein immunchemischer Antikörper-Test vorzunehmen, für welchen die benötigten Reagenzien staatlich zugelassen*) sind. Ist diese Untersuchung positiv, so muß das Ergebnis durch weiterführende Laboratoriumsuntersuchungen, gegebenenfalls auch aus einer zweiten Blutprobe, gesichert werden. Alle notwendigen weiterführenden Untersuchungen sind Bestandteil der kurativen Versorgung.“

Die AIDS-Beratung und die sich gegebenenfalls daran anschließende HIV-Untersuchung werden im Mutterpaß nicht dokumentiert.“

8. In Abschnitt C. Nr. 1. erhält „Zu e)“ folgenden Absatz 3:

„Auch nicht zum Morbus haemolyticus neonatorum führende Antikörper (IgM und/oder Kälte-Antikörper) sind in den Mutterpaß einzutragen, da sie ggf. bei einer Bluttransfusion für die Schwangere wichtig sein können.“

9. In Abschnitt C. erhält Nr. 2. folgenden Wortlaut:

„2. Ein weiterer Antikörpersuchtest ist in der 24. bis 28. Schwangerschaftswoche durchzuführen. Bei Rh-negativen Schwangeren sollte der zweite Antikörpersuchtest bereits in der 20. bis 24. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Bei diesen Schwangeren soll ein dritter Antikörpersuchtest in der 30.

bis 34. Schwangerschaftswoche erfolgen.“

10. Abschnitt G. erhält folgende Fassung:

„G. Medikamentöse Maßnahmen und Verordnung von Verband- und Heilmitteln

Medikamentöse Maßnahmen sowie die Verordnung von Verband- und Heilmitteln sind im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge nur zulässig zur Behandlung von Beschwerden, die schwangerschaftsbedingt sind, aber noch keinen Krankheitswert haben. Bei Verordnungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung ist die Versicherte von der Entrichtung der Verordnungsblattgebühr befreit.“

11. In Abschnitt H. erhält Nr. 2. folgenden Wortlaut:

„2. Nach diesem Mutterpaß richten sich auch die vom Arzt vorzunehmenden Eintragungen der Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Darüber hinausgehende für die Schwangerschaft relevante Untersuchungsergebnisse sol-

*) Zulassung der Reagenzien durch das Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut), Frankfurt a. M.
**) Veröffentlicht im BAnz Nr. 156a vom 25. 8. 1987

***) Die textlichen Änderungen sind kursiv gedruckt

len in den Mutterpaß eingetragen werden, soweit die Eintragung durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen ist (Lues-Suchreaktion, AIDS-Beratung sowie HIV-Untersuchung).“

12. Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger**) in Kraft.

Köln, den 3. Juli 1987
Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Änderung der Kinder-Richtlinien

Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 3. Juli 1987 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 31. Oktober 1979 wie folgt zu ändern:

1. In Abschnitt A. (Allgemeines) Abs. 1 erhalten die Textinhalte zu den nachstehenden Kennziffern folgenden Wortlaut***):

„04 Andere, die Entwicklung in besonderem Maße gefährdende Störungen in der Neugeborenenperiode (z. B. Krämpfe, Sepsis, andere intrauterin/perinatal erworbene Infektionen)

07 Andere, die Entwicklung in besonderem Maße gefährdende angeborene Stoffwechselstörungen (z. B. Galaktosämie)

09 Diabetes mellitus des Kindes

14 Kognitiver Entwicklungs-rückstand

16 Störungen der motorischen Entwicklung oder andere, die Entwicklung in besonderem Maße gefährdende funktionelle Störungen“

2. In Abschnitt B. (Untersuchungen) Abs. 1 erhält die Untersuchungsstufe U 8 die Zeitraumangabe „43.-48. Lebensmonat“ mit der Toleranzgrenze „43.-54. Lebensmonat“.

3. In Abschnitt B. (Untersuchungen) erhalten die Nummern 2. bis 8. folgende Fassung***):

„2. Neugeborenen-Basisuntersuchung vom 3. bis 10. Lebens- tag einschließlich Blutabnahme zur TSH-Bestimmung am 5. Lebenstag (Zweite Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Atemstillstand oder Krämpfe
- Schwierigkeiten beim Trinken, Schluckstörungen
- Guthrie-Test durchgeführt
- BCG-Impfung durchgeführt
- Rachitis/Fluoridprophylaxe besprochen
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Reifezeichen
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem
- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem
Screening auf angeborene Hypothyreose
- TSH-Bestimmung nach Maßgabe der in Anlage 2 dieser Richtlinien getroffenen Durchführungbestimmungen

3. Untersuchung in der 4. bis 6. Lebenswoche (Dritte Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle
- Schwierigkeiten beim Trinken, Schluckstörungen
- abnorme Stühle
- schreit schrill oder kraftlos
- Reaktion auf laute Geräusche fehlt
- keine altersgemäße Ernährung
- Rachitis/Fluoridprophylaxe nicht eingeleitet
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem
- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem

4. Untersuchung im 3. bis 4. Lebensmonat (Vierte Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle

- Schwierigkeiten beim Trinken und Füttern
- Erbrechen, Schluckstörungen
- abnorme Stühle
- reaktives Lächeln fehlt
- Kopfbewegung zur Schallquelle fehlt
- Zusammenführen der Hände in der Mittellinie fehlt
- keine altersgemäße Ernährung
- Rachitis/Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
- seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem
- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem

5. Untersuchung im 6. bis 7. Lebensmonat (Fünfte Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle
- Schwierigkeiten beim Trinken und Füttern
- Erbrechen, Schluckstörungen
- abnorme Stühle
- Blickkontakt fehlt
- stimmhaftes Lachen fehlt
- Reaktion auf Klingel/Telefon/Zuruf der Eltern fehlt
- Interesse für angebotenes Spielzeug fehlt
- aktives Drehen von Rücken- in Seiten- oder Bauchlage fehlt
- keine altersgemäße Ernährung
- Rachitis/Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
- seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem

- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem

6. Untersuchung im 10. bis 12. Lebensmonat (Sechste Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle
- Schwierigkeiten beim Trinken und Essen
- Erbrechen, Schluckstörungen
- abnorme Stühle
- Miktionsstörungen
- gehäufte Infektionen
- Blickkontakt fehlt
- verzögerte Sprachentwicklung (keine Silbenverdoppelung wie da-da)
- Reaktion auf leise Geräusche fehlt
- Stereotypien (z. B. rhythmisches Kopfwackeln)
- keine altersgemäße Ernährung
- Rachitis/Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
- seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem
- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem

7. Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat (Siebte Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle
- Schwierigkeiten beim Trinken und Essen
- Erbrechen, Schluckstörungen
- abnorme Stühle
- Miktionsstörungen
- gehäufte Infektionen
- altersgemäße Sprache fehlt (z. B. keine Zweiwortsätze, kein Sprechen in der 3. Person wie „Peter essen“)
- altersgemäßes Sprachverständnis fehlt (z. B. kein Zeigen auf Körperteile nach Befragen, kein Befolgen einfacher Aufforderung)
- Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Schlafstörungen)
- erste freie Schritte nach 15.

Lebensmonat

- Treppensteigen mit Festhalten am Geländer fehlt
- Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt
- Schutzimpfungen nicht durchgeführt
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
- seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- Skelettsystem
- Sinnesorgane
- Motorik und Nervensystem

8. Untersuchung im 43. bis 48. Lebensmonat (Achte Untersuchung)

Erhebung der Vorgeschichte
- Krampfanfälle
- Miktionsstörungen
- gehäufte Infektionen
- altersgemäße Sprache fehlt (z. B. kein Sprechen in Sätzen in der „Ich-Form“)
- Aussprachestörungen (z. B. Stottern, schwere Stammelfehler, unverständliche Sprache)
- Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Einnässen, ausgeprägte nächtliche Durchschlafstörungen, Störungen des sozialen Kontaktes, Stereotypien, unkonzentriertes Spielen)
- auffällige motorische Ungeschicklichkeit
- Fluoridprophylaxe nicht fortgeführt
- Schutzimpfungen unvollständig
- Tuberkulinprobe durchgeführt
- Eltern unzufrieden mit Entwicklung und Verhalten des Kindes
- seit der letzten Früherkennungsuntersuchung entwicklungsgefährdende Erkrankung oder Operation
Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung
Eingehende Untersuchungen
- Körpermaße
- Haut
- Brustorgane
- Bauchorgane
- Geschlechtsorgane
- auffälliger Harnbefund
- Skelettsystem
- Sinnesorgane

Augen: Es wird eine monokulare Sehprüfung mit Bildtafeln oder Sehtest durchgeführt

- Motorik und Nervensystem

4. Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger*) in Kraft.

Das neugefaßte Untersuchungsheft für Kinder**) gemäß Abschnitt A. Abs. 3 soll ab 1. Oktober 1987 eingeführt werden. Vorhandene Bestände des bisherigen Musters können solange aufgebraucht werden, bis neue Untersuchungshefte zur Verfügung stehen.

Köln, den 3. Juli 1987
Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Änderung der Sonstige Hilfen-Richtlinien

Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Sonstige Hilfen-Richtlinien)

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 3. Juli 1987 beschlossen, die Richtlinien über Sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Sonstige Hilfen-Richtlinien) in der Neufassung vom 10. Dezember 1985 wie folgt zu ändern:

1. Abschnitt B. Nr. 4. erhält folgende Fassung:

„4. Ergibt sich aus der Beratung der begründete Verdacht auf ein genetisches Risiko, soll der Arzt eine humangenetische Beratung empfehlen. Die vom Humangenetiker durchgeführte Beratung oder Begutachtung, ggf. einschließlich körperlicher Untersuchung und Chromosomenanalyse, gehört zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen dieser Richtlinien.“

2. In Abschnitt C. entfällt Nr. 3. Die bisherigen Nummern 4. und 5. erhalten die Nummern 3. und 4.

3. In Abschnitt D. entfällt Nr. 3. Die bisherigen Nummern 4. bis 6. erhalten die Nummern 3. bis 5.

Absatz 4. (neu) erhält folgende Fassung:

„4. Der an der ärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt hat der Kassenärztlichen Vereinigung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3. . . .“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger*) in Kraft.

Köln, den 3. Juli 1987
Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

3. Nachtragsvereinbarung

zum Vertrag zwischen der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), Stuttgart, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Köln, vom 20. September 1983

1. Anlage A Abschnitt II. erhält folgenden Wortlaut:

„II. Vergütung der ambulanten vertragsärztlichen Behandlung

Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen - ausgenommen die Leistungen des Abschnittes M - werden als Einzelleistungen mit dem 1,459fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 10 Pf. vergütet (Dies entspricht einem vertraglichen Punktwert von 14,59 Pf.). Die nach Abschnitt M ambulant erbrachten vertragsärztlichen Leistungen werden als Einzelleistungen mit dem 1,233fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 10 Pf. vergütet (Dies entspricht einem vertraglichen Punktwert von 12,33 Pf.).“

2. Anlage E wird wie folgt geändert:

a) Katalog 100
Die im Katalog 100 aufgeführten Leistungen werden - abweichend von der in Anlage A

*) Veröffentlicht im BAnz Nr. 156a vom 25. 8. 1987

**) Aus technischen Gründen hier nicht abgedruckt. Die Änderungen im Untersuchungsprogramm ergeben sich aus der vorstehenden Neufassung des Abschnittes B der Richtlinien. Das Untersuchungsheft ist abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 156a vom 25. 8. 1987

Abschnitt II. festgelegten Regelung - mit dem 1,482fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 10 Pf. vergütet (Dies entspricht einem vertraglichen Punktwert von 14,82 Pf.).

b) Katalog 101

Die im Katalog 101 aufgeführten Leistungen werden - abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung - mit dem 1,694fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 10 Pf. vergütet (Dies entspricht einem vertraglichen Punktwert von 16,94 Pf.).

c) Katalog 102

Hinter der Nr. 2991 werden die Nrn. 3095, 3096 und 3097 eingefügt.

Die im Katalog 102 aufgeführten Leistungen werden - abweichend von der in Anlage A Abschnitt II. festgelegten Regelung - mit dem 1,9fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 10 Pf. vergütet (Dies entspricht einem vertraglichen Punktwert von 19,0 Pf.).

3. Anlage F wird wie folgt geändert:

Der in § 4 genannte Pauschalbetrag von 12,- DM wird auf 12,40 DM angehoben.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. □



ARZNEIMITTELKOMMISSION
DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

Durchsicht des Ärztemusterbestandes

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

Influx Tabletten - Geänderte Zusammensetzung
ab Ch.-B.: 747 107

Die Firma Steigerwald Arzneimittelwerk GmbH, Havelstr. 5, 6100 Darmstadt, teilt mit: Das

Präparat Influx Tabletten gelangt ab Ch.-B.: 747 107 ab 31. August 1987 in geänderter Zusammensetzung zur Auslieferung (reine homöopathische Zusammensetzung). Aus arzneimittelrechtlichen Gründen müssen Packungen mit der bisherigen Zusammensetzung bis zur Ch.-B.: 726 805 aus dem Handel genommen werden.

Acidum Phosphoricum comp. - Geänderte Zusammensetzung

Die Firma Pascoe Pharm. Präparate GmbH, Schiffenberger Weg 55, 6300 Gießen, teilt mit: Entsprechend Art. 3 Abs. 3 § 7 AMG ist die Zusammensetzung von Acidum Phosphoricum comp. geändert worden.

Die Bestandteile Malathion D 6 und D 12 sind entfallen. Bestände der Ch.-B.: 32., 42., 52. und 62. sind nicht mehr verkehrsfähig.

Soft Mate PS Aufbewahrungs- und Abspüllösung

Die Firma Barnes-Hind GmbH, Bruchtanenstr. 5, 8752 Kleinostheim, informiert, daß bei einzelnen Blisterpackungen der zur Soft Mate PS Aufbewahrungs- und Abspüllösung der Ch.-B.: C15H gehörenden Brausetabletten der Charge C05H die Blisterstreifen in einzelnen Fällen aufgebläht sein können und die Tabletten einen Härteverlust erlitten haben.

Rückruf von Ophdivas Tabletten

Ch.-B.: 146
Die Firma Dr. Gerhard Mann, Chem.-Pharm. Fabrik GmbH, teilt mit: Bei dem oben genannten Fertigarzneimittel wurde eine teilweise Untermischung mit dem Präparat Diclofenamid-Tabletten 50 mg festgestellt. Eventuell vorhandene Packungen von Ophdivas-Tabletten, Ch.-B.: 146, sind aus dem Ärztemusterbestand zu entfernen.

Immergrünkraut-haltige Arzneimittel

Immergrün-Kräutertabletten

Die Firma Duopharm GmbH teilt mit: Mit Bescheid vom 20. 7. 1987 hat das Bundesgesundheitsamt die Zulassung Immergrünkraut-haltiger Arzneimittel widerrufen.

Damit sind die von uns vertriebenen Immergrün-Kräutertabletten der Firma Dr. Dünner Import-Export GmbH, 8206 Bruckmühl/Obb., nicht mehr verkehrsfähig. AkdÄ